

## **Zentrale Koordinierungsstelle Inklusive Angebote im Bildungsbereich**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11111**

4 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 05.12.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>1</b>
1. Anlass.....	1
2. Umsetzung des geplanten Vorhabens.....	3
3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung des geplanten Vorhabens.....	5
3.1 Stellenbedarf und Personalkosten.....	5
3.1.1 Neue Aufgabe.....	6
3.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ).....	6
3.1.1.2 Bemessungsgrundlage.....	6
3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	6
3.2 Arbeitsplatzkosten.....	7
3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	7
3.4 Produktzuordnung.....	7
4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	8
4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	8
4.2 Finanzierung.....	8
5. Kontierungstabellen.....	9
5.1 Personalkosten.....	9
5.2 Sachkosten.....	9
6. Abstimmung.....	9
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>10</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>11</b>

## **Zentrale Koordinierungsstelle Inklusive Angebote im Bildungsbereich**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11111**

4 Anlagen

#### **Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 05.12.2023 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Anlass**

Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass alle Menschen einen uneingeschränkten Zugang und die vorbehaltlose Zugehörigkeit zu allen Bildungseinrichtungen haben und selbstverständlich an allen Angeboten der Bildungsanbieter des sozialen Umfelds (frühkindliche Bildung, Schulbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung) über die gesamte Lebensspanne teilnehmen und teilhaben können. Deshalb müssen alle Bildungseinrichtungen und alle Bildungsanbieter auf die Bildungsbedürfnisse aller Menschen so eingehen, dass jeder Mensch eine möglichst qualitativ hochwertige Bildung erfahren und dabei als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft chancengleich anerkannt und von ihr wertgeschätzt werden kann.

„All means All!“ Mit diesen unmissverständlichen Worten bringt die kanadische Aktivistin und Begründerin des Zentrums zur Förderung der Entwicklung von Inklusion in Toronto, Marsha Forest (1942-2000), zum Ausdruck, dass Inklusion ein Menschenrecht ist, das ausnahmslos für alle gilt ([www.marshaforest.com](http://www.marshaforest.com)). Aus soziologischer Sicht beschreibt das Konzept der Inklusion das gleichberechtigte, chancengleiche und selbstbestimmte Zusammenleben sowie das damit verbundene barrierefreie, unabhängige und diskriminierungsfreie gemeinsame Handeln der Menschen auf Augenhöhe, unabhängig von Geschlecht, sexueller Identität, Alter, sozialer wie ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit oder Bildung, Behinderungen oder anderen individuellen Merkmalen. Auch das Referat für Bildung und Sport hat sich auf eine referatsinterne Definition in diesem Sinne verständigt (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02934, Seite 8; „Inklusion im Kindertages- und Schulbereich, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Sachstandsbericht und Konzeption“). Aus Sicht des Referates für Bildung und Sport ermöglicht eine inklusive Pädagogik ein gemeinsames Leben und Lernen aller Mädchen, nonbinären Kinder und Jungen,

unabhängig von ihren körperlichen, geistigen und psychischen Bedingungen sowie ihrer ökonomischen, geschlechtlichen, religiösen und ethnisch-kulturellen Ausgangslage. Entsprechend wurde bereits der Kerngedanke der „Leitlinie Bildung“ gefasst, der u. a. Bildung als die Grundlage für individuelle Entfaltung und gelingendes Leben definiert. Mit dem kompensatorischen Bildungsansatz der „Leitlinie Bildung“, der Bildungspotentiale fördert, um strukturelle Benachteiligungen systematisch auszugleichen, geht das Referat für Bildung und Sport davon aus, dass Inklusion grundsätzlich der erweiterte Rahmen für Bildung aller in einem System ist. Das Referat für Bildung und Sport unterstützt eine Pädagogik der Vielfalt ausgehend von der Grundhaltung „Jedes Kind ist uns willkommen“. Inklusion wurde als eines der Leitprojekte der Leitlinie Bildung festgelegt.

Im Schulbereich ist mit der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom Juli 2011 inklusiver Unterricht (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) und inklusive Schulentwicklung eine gesetzlich verankerte Aufgabe aller Schulen in Bayern (Art. 30b BayEUG). Die Erziehungsberechtigten (bzw. die volljährigen Schüler\*innen) entscheiden, an welchem der „im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte“ ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayEUG). Die gültigen Regelungen in Bayern beschränken jedoch diese Wahlfreiheit, da schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen unberührt bleiben (Art. 30a Abs.5 Satz 2 BayEUG).

Um eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Mädchen, nonbinäre Kinder und Jungen mit Behinderung zu ermöglichen, ist eine gute und qualifizierte, an den individuellen Voraussetzungen, Interessen und Bedürfnissen orientierte Beratung unerlässlich. Nur so kann jedes Kind auf die individuelle Unterstützung zurückgreifen, die es aufgrund seiner speziellen Situation benötigt.

Betroffene Familien machen häufig die Erfahrung, nicht zielgerichtet an die passenden Beratungsstellen weiterverwiesen zu werden. Diese Erfahrung kostet Zeit und Kraft und wird als zusätzliche Barriere erlebt. Aufgrund der differenzierten Fragestellungen und Unterstützungsbedarfe, die der Förderbedarf des Kindes mit sich bringt, sehen sich die Familien vor der Herausforderung, unterschiedliche spezialisierte Anlaufstellen zu kontaktieren. Im Besonderen trifft dies Familien, die aufgrund von sprachlichen oder sozio-kulturellen Barrieren Ausschlüsse erfahren. Ihnen fällt es noch schwerer adäquate sonder- oder heilpädagogische oder verweisende Beratung in Anspruch zu nehmen. Sie sind im besonderen Maße auf eine zielgruppengerechte Ansprache angewiesen.

Laut Familienbericht wünschen sich die Familien den fokussierten Zugang zu Informationen über die vielfältigen Angebote sowie Begleitung von Anfang an, speziell in Übergangsphasen (Kita/Schule, Schule/Ausbildung).

Der Wunsch nach einer einheitlichen Beratungssituation wurde auch durch die Betroffenenvertretungen mit der Aufstellung der beiden Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geäußert. Das Ziel des ersten (2013) und des zweiten Aktionsplans (2019) ist es, dazu beizutragen, die Situation von Menschen mit Behin-

derungen im Alltag zu verbessern. Damit tragen sie zur Inklusion bei, also zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen in allen Lebensbereichen; sie fassen die Maßnahmen der Landeshauptstadt München zusammen: in elf (1. Aktionsplan) bzw. in acht Handlungsfeldern (der 2. Aktionsplan). An der Entwicklung der Aktionspläne waren viele Akteur\*innen beteiligt: Fachleute aller städtischen Referate, Betroffene und die Vertreter\*innen von Betroffenenverbänden/-vereinen sowie der Behindertenbeirat und der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt München.

Auch der Facharbeitskreis „Schule“ des Behindertenbeirats sowie der Behindertenbeauftragte sehen die Notwendigkeit einer verbesserten Beratungssituation. Der Behindertenbeirat bestätigt das Ergebnis des Familienberichts, dass Eltern v. a. bei der Begleitung der Übergänge Unterstützung und Beratung brauchen, die die Besonderheiten ihres Kindes beachten.

Auf der Grundlage von sich teilweise stark unterscheidenden rechtlichen Regelungen, die für die Bewilligung der einzelnen Leistungen ursächlich sind, liegen die Zuständigkeiten bei verschiedenen Stellen wie z. B. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Bezirk Oberbayern, Regierung von Oberbayern, Staatliches Schulamt, Städtisches Jugendamt etc. Für die betroffenen Familien führt dies zu einer Unübersichtlichkeit der Angebote und Zuständigkeiten.

In München besteht eine Vielzahl von Beratungsangeboten, sowohl städtisch als auch städtisch gefördert, für Familien – sowohl im sozialen, im gesundheitlichen als auch im Bildungsbereich. Um unter anderem diese Vielfalt für Familien greifbar und einfacher nutzbar zu machen und eine Wegweisefunktion einzurichten, soll für Personensorgeberechtigte von Kindern mit Beeinträchtigungen deshalb eine zentrale, vollständig barrierefrei ausgestaltete Beratungsstelle eingerichtet werden, die ihnen schnell die richtige Ansprechstelle vermittelt.

Personensorgeberechtigte von Mädchen, nonbinären Kindern und Jungen mit Behinderungen benötigen, wie oben ausgeführt, Unterstützung, sich in der Beratungsvielfalt der verschiedenen Stellen und Rechtskreise zurecht zu finden. Dieser Bedarf ist völlig unabhängig davon gegeben, ob das Kind eine Kindertagesstätte, ein ganztätiges schulisches Angebot, eine weiterführende allgemeinbildende oder eine berufliche Schule besucht. Die zu schaffende Stelle soll Eltern ganzheitlich Informationen bieten können. Dazu wird in den Stellenbeschreibungen darauf Wert gelegt werden, dass die Fachkräfte auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Ganztagsbereich mitbringen bzw. sich diese aneignen.

Die Ziele dieser ganzheitlichen Koordinierungsstelle beinhalten sowohl die Ausübung einer Lots\*innenfunktion im Sinne des Aufzeigens von möglichen Handlungsstrategien als auch die Vermittlung an entsprechende Anlauf- und Beratungsstellen und die Bereithaltung von grundlegenden Informationen über die für die jeweilige Hilfe zuständigen Leistungs- sowie Kostenträger. Darin inkludiert ist die enge Vernetzung mit den bestehenden Angeboten im städtischen und staatlichen Bereich sowie den Querschnittsstellen der Landeshauptstadt München. Vorrangig ist hierbei die Abstimmung mit den bestehenden Beratungsmöglichkeiten im Bildungsbereich durch den Geschäftsbereich KITA (Fachberatung bei KITA und KITA-Elternberatung), sowie im Pädagogischen Institut durch den Zentralen Schulpsychologischen Dienst und die Schulberatung Inklusion.

## 2. Umsetzung des geplanten Vorhabens

Folgende Ziele sollen durch die Zentrale Koordinierungsstelle für inklusive Angebote im Bildungsbereich verfolgt werden:

- Entlastung und Empowerment der Familien von Geburt an über die gesamte Bildungsspanne der Mädchen, nonbinären Kinder und Jungen hinweg
- im Fokus stehen auch Familien/Eltern mit erschwertem Zugang zu Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungssystemen (z. B. aufgrund von Sprachbarrieren)
- Geschlechtergerechte Gleichstellung in der Arbeit mit Frauen, nonbinären Menschen und Männern mit Behinderung
- Bieten von Orientierungshilfe sowie prozessbegleitender Ansprechbarkeit
- Verkürzung der Wege der Familien zu diversen Angeboten durch gezielte Vermittlung
- Erhöhung der Zufriedenheit der Familien mit der Zugänglichkeit und Passgenauigkeit von Beratungsstellen
- Ausschöpfen aller Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Folge: Herstellen von mehr Bildungsgerechtigkeit

Das Vorhaben steht unter dem Vorzeichen einer Vision der Bildung einer kommunalen Präventionskette, bei der die Ausgangslage des einzelnen Kindes im Zentrum steht. Die Beratung muss neutral und unabhängig stattfinden. Die Ansprechpersonen brauchen eine besondere Qualifikation im Umgang mit psychischen Belastungen und eine hohe Expertise bzgl. aller Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten im Bildungssystem sowie im Sozial- und Gesundheitssystem.

Beantragt werden 2,5 VZÄ unbefristet zur Einrichtung einer zentralen Erstanlaufstelle für Familien mit Anliegen im Bereich Inklusion / Bildung – sowohl analog als auch digital als strukturelle Aufgabe mit Vernetzung z. B. zu städtischen Referaten (RBS intern, siehe 1., Seite 3 unten, SOZ, GSR) und staatlichen Stellen (z. B. Staatl. Schulberatung, Bezirk Oberbayern, Staatliche Schulberatungsstelle München Stadt und Land), Einbeziehung Behindertenbeirat der LHM.

Aufgaben:

- Beratung und Begleitung von Eltern über die Bildungskette hinweg, um diese gezielt und zuverlässig an die passenden Anlaufstellen und Bildungseinrichtungen zu vermitteln und über Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu informieren
- Vernetzung mit bestehenden Strukturen und Beratungsstellen über die gesamte Altersspanne von Kindern und Jugendlichen hinweg
- Implementierung einer Vernetzungsgruppe zur Umsetzung des Vorhabens aus oben genannten Stellen und zur Vernetzung mit SOZ (insbes. mit Verfahrenslots\*innen<sup>1</sup>) und GSR

<sup>1</sup> Ab 01.01.2024 ist die Etablierung von Verfahrenslots\*innen im SOZ geplant, die bei der SBH-Leitung angesiedelt sind. Gesetzliche Aufgabe der Verfahrenslots\*innen ist die Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

- Einbeziehen von relevanten städtischen und staatlichen Stellen sowie des Behindertenbeirats
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Anbietern bestehender digitaler Plattformen im Bereich der Inklusion, um die Aktualität der Inhalte bzgl. der Angebote im Bildungsbereich gewährleisten zu können

Bei Kindern und Jugendlichen / jungen Erwachsenen mit entsprechenden besonderen Unterstützungs- und Informationsbedarfen in Bildungseinrichtungen (Kita, Schule) werden die Fachkräfte der zentralen Koordinierungsstelle für inklusive Angebote im Bildungsbereich durch die entsprechende Einrichtung in der Regel aktiv hinzugezogen. Eltern/Familien werden über das Angebot der zentralen Koordinierungsstelle informiert. Ein weitergehender Beratungs- /Unterstützungsauftrag erfolgt ausschließlich durch die betroffenen Familien (Eltern, sorgeberechtigten Personen). Die Fallkoordination (Casemanagement) liegt hierbei mit Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Personen in der Regel bei den Fachkräften der zentralen Koordinierungsstelle. Die Fachkräfte der zentralen Koordinierungsstelle wirken hinsichtlich der Möglichkeit eines personenbezogenen Austauschs der verschiedenen Fachkräfte (Fallbesprechungen) auf das Einverständnis der betroffenen Familien hin.

Anforderungen:

- Qualifikation: Expertise der pädagogischen Sachbearbeitungen kommt aus dem (schul-)psychologischen bzw. sonder- bzw. heilpädagogischen Bereich
- ausgeprägte (ggf. mehrsprachige und interkulturelle) Beratungskompetenz
- Wissen über und Sensibilität für zwischenmenschliche und strukturelle Ausschlussmechanismen, insbesondere Diskriminierung aufgrund von Behinderung, Sprache sowie Migrations- und Fluchterfahrung
- Hohe Genderkompetenz
- Ganzheitlicher Ansatz
- vertieftes Wissen über Anlaufstellen / Bildungseinrichtungen / Zuständigkeiten im Bildungssystem
- Grundwissen über Anlaufstellen /Zuständigkeiten für alle Anliegen (Bildungssystem, auch Gesundheitssystem, Sozialsystem, Reha-System)
- Überleitung in operative Tätigkeit

### **3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme**

#### **3.1 Stellenbedarf und Personalkosten**

Familien mit besonderen Bedarfen in der Förderung ihrer Mädchen, nonbinären Kinder oder Jungen erleben aufgrund ganz unterschiedlicher Zuständigkeiten oft einen Behörden-Dschungel, in dem sie sich kaum zurechtfinden. Daher soll eine zentrale Koordinierungsstelle („Lots\*innendienst“) zur Vermittlung von geeigneten Ansprechpartner\*innen eingerichtet werden. 2,5 VZÄ Personalressourcen – mit gegenseitiger Vertretung und schwerpunktmäßiger Aufgabenverteilung:

- 0,5 VZÄ KiTA/Grundschule
- 0,5 VZÄ Grundschule/weiterführende Schule

- 1 VZÄ Übergang weiterführende Schule – Ausbildung
- 0,5 VZÄ Koordination

### 3.1.1 Neue Aufgabe

#### 3.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
Ab 01.01.2024 dauerhaft	Pädagogische Sachbearbeitung	2,5	A 14/E13	212.850 €/251.775 €

#### 3.1.1.2 Bemessungsgrundlage

Um die oben erläuterten Maßnahmen sicherzustellen, ist die Zuschaltung zusätzlicher Kapazitäten notwendig: 0,5 VZÄ für den Übergang in eine KITA und den Übergang „KITA-Grundschule“, 0,5 VZÄ für den Übergang „Grundschule – weiterführende Schule“, 1 VZÄ für den Übergang „Weiterführende Schule – Ausbildung“ und 0,5 VZÄ für die Koordination. Dabei ist auch der Erst- oder Wiedereintritt ins Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitssystem zu beachten. Hinsichtlich der zuvor dargestellten Mehrbedarfe ist zu berücksichtigen, dass die benötigten Kapazitäten nur bedingt entsprechend des gültigen Leitfadens zur Personalbedarfsermittlung bemessen werden können. Die Ressourcendarstellungen sind auf die Ergebnisse und Erfahrungswerte des stadtweiten Austausches zur Einrichtung der Zentralen Koordinierungsstelle unter Beteiligung verschiedener Expert\*innen aus Verwaltung, Zivilgesellschaft und Bildungseinrichtungen zurückzuführen.

Die angemeldeten Bedarfe beruhen größtenteils auf (summarischen) Aufwandsschätzungen der tangierten Geschäftsbereiche bzw. der stadtweiten Arbeitsgremien zu den verschiedenen Bildungsbereichen. Dabei handelt es sich um planerisch-konzeptionelle Aufgaben. Die pädagogischen Sachbearbeiter\*innen werden durch Empowerment von Geburt an über die gesamte Bildungsspanne der Mädchen, nonbinären Kinder und Jungen hinweg die Familien entlasten und für das Herstellen von mehr Bildungsgerechtigkeit sorgen.

#### 3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Zu den angemeldeten Kapazitätsausweitungen bestehen keine Alternativen, weil die Aufgaben zur Einrichtung sowie dauerhafter Beratungsangebote der Zentralen Koordinierungsstelle sonst nicht realisiert werden können. Die vorhandenen Beratungsstellen, die aufgrund ihrer Zuständigkeit jeweils nur einen Teilaspekt der konkreten Situation der Familien mit Kindern mit Behinderung berücksichtigen, können keine umfassende Unterstützung der Familien entlang der Bildungskette leisten. Das vorhandene Personal dieser Stellen ist mit bestehenden Aufgaben bereits voll ausgelastet.

Ohne die Kapazitätsausweitungen kann die Landeshauptstadt München nicht sicherstellen, dass alle Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten durch die Familien mit Mädchen,

nonbinären Kindern und Jungen mit Behinderung ausgeschöpft werden. Dies stünde generell den Zielen entgegen, die in den Aktionsplänen zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention dargestellt sind.

### 3.2 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 2,5 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Arbeitsplatzkosten	e/d/b*	k	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2024	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	2,5	2.000,00 €	5.000 €
2024	Arbeitsplatzkosten	d	k	2,5	800,00 €	2.000 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### 3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 3.1.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 2,5 VZÄ im Bereich RBS-PI-ZKB soll ab 01.01.2024 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS Bayerstraße 28, 80335 München eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

### 3.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39253500 Pädagogisches Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich in 2024 nicht und ab 2025 dauerhaft um 251.775 Euro, davon sind dauerhaft 251.775 Euro ab 2025 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).



## 4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	Bis zu 253.775,-- ab 2024	5.000,-- in 2024	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	Bis zu 251.775,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		5.000,--	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	2.000,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,5		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### 4.2 Finanzierung

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. N05) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltplan 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2023 unter Antragsziffer 2 anerkannt.

Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 2,5 VZÄ erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten Sachmittel (Arbeitsplatzkosten) erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem eigenen Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

## 5. Kontierungstabellen

### 5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3.1.1.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
2,5 VZÄ bei PI-ZKB	3.1.1.1	1	2955.410.0000.2	19030001	601101
			2955.410.0000.4		602000

### 5.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3.2 dargestellten Arbeitsplatz- und weiteren Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP-Erstausstattung	3.2	2	2955.520.0000.8	19030001	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	3.2	2	2955.650.0000.3	19030001	670100

## 6. Abstimmung

Die Beschlussvorlage ist mit dem Sozialreferat, dem Gesundheitsreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTQI\*, dem Behindertenbeirat und dem Migrationsbeirat abgestimmt. Diese haben jeweils einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Der Migrationsbeirat, der Behindertenbeirat, die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTQI\*, das Sozialreferat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und zeichnen mit.

Die Stadtkämmerei, die Gleichstellungsstelle für Frauen, das Personal- und Organisationsreferat und das Gesundheitsreferat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und zeichnen diese mit. Die Stellungnahmen sind jeweils den Anlagen zu entnehmen.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Nimet Gökmenoğlu, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, Frau Stadträtin Anja Berger, und Frau Stadträtin Julia Schöpfung-Knor wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

## **II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss**

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 2,5 Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung in Höhe von 251.775 Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem eigenen Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Im Arbeitnehmerstellenplan des Referats für Bildung und Sport werden mit Wirkung vom 01.01.2024 2,5 Stellen geschaffen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 85.140 Euro (40% des JMB).

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Arbeitsplatzkosten im Jahr 2024 in Höhe von 5.000 Euro sowie die dauerhaften Arbeitsplatzkosten in Höhe von 2.000 Euro im Jahr 2024 einmalig und für die Haushaltsjahre 2025 ff. dauerhaft aus dem eigenen Referatsbudget zu finanzieren.
3. Das Produktkostenbudget des Produkts 39253500 Pädagogisches Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich in 2024 nicht und ab 2025 dauerhaft um 251.775 Euro, davon sind dauerhaft 251.775 Euro ab 2025 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
4. Die beantragten Stellen im Umfang von 2,5 VZÄ verursachen keinen zusätzlichen Flächenbedarf.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

### IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

### V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - PI-ZKB-STAB

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Gesundheitsreferat  
An das Sozialreferat  
An das Direktorium – Gleichstellungsstelle für Frauen  
An das Direktorium – Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ\*  
An den Behindertenbeirat  
An den Migrationsbeirat  
An das Personal- und Organisationsreferat  
An die Stadtkämmerei  
An das Referat für Bildung und Sport – GL 2  
An das Referat für Bildung und Sport – GL 4  
An das Referat für Bildung und Sport – A  
An das Referat für Bildung und Sport – B  
An das Referat für Bildung und Sport – KITA  
z. K.

Am